

Satzung des Turn- und Sportvereins 1903 Mommenheim e.V.

Stand: 20. März 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1903 in Mommenheim gegründete Verein führt den Namen **TSV 03 Mommenheim** (Turn- und Sportverein 1903 Mommenheim). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er ist im Vereinsregister (Nr. 14 VR 1489) eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55278 Mommenheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Mommenheim.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Satzung des Turn- und Sportvereins 1903 Mommenheim e.V.

Stand: 20. März 2015

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder werden in einer Mitgliederliste verwaltet.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes und unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, können Vorsitzende zu Ehrenpräsidenten, Mitglieder und Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) Mit dem Tod des Mitglieds
 - b.) Durch freiwilligen Austritt
 - c.) Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d.) Durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Satzung des Turn- und Sportvereins 1903 Mommenheim e.V.

Stand: 20. März 2015

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Art des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenpräsidenten/innen oder Ehrenmitglieder gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen.
4. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrags zu erteilen.
5. Anfallende Gebühren für Rücklastschriften sind vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Satzung des Turn- und Sportvereins 1903 Mommenheim e.V.

Stand: 20. März 2015

§ 7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

a) Dem geschäftsführenden Vorstand :

- Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- Geschäftsführer/in
- Kassierer/in
- Schriftführer/in

b) Dem erweiterten Vorstand :

- Stellv. Kassierer/in
- Abteilungsleiter/in Fußball
- Abteilungsleiter/in Hallensportarten
- Abteilungsleiter Jugendfußball
- Beisitzer/innen

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte zuständig. Er hat vor insbesondere Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Gesamtvorstand muss über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes informiert werden.

Satzung des Turn- und Sportvereins 1903 Mommenheim e.V.

Stand: 20. März 2015

2. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen teilzunehmen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schriftführerin im Auftrag des Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Satzung des Turn- und Sportvereins 1903 Mommenheim e.V.

Stand: 20. März 2015

6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - b) Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages nach § 5 Abs. 1 der Satzung
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder, soweit die E-Mail Adressen der Mitglieder nicht bekannt sind, per Post sowie in der örtlichen Presse. Die Frist beginnt mit dem, auf dem Versand der Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Mail sowie dem Erscheinungstag der Presse, folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse, gerichtet ist.

Satzung des Turn- und Sportvereins 1903 Mommenheim e.V.

Stand: 20. März 2015

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion, einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel, der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

Satzung des Turn- und Sportvereins 1903 Mommenheim e.V.

Stand: 20. März 2015

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Vorstand gegründet.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen, der in der Beitragsordnung auszuweisen ist. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Abteilungen werden durch eine/n Abteilungsleiter/in mit Stellvertreter/in geleitet. Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

Satzung des Turn- und Sportvereins 1903 Mommenheim e.V.

Stand: 20. März 2015

§ 17 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n. Der/die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und die Vorschläge des Ausschusses.
3. Die Arbeit in den Ausschüssen ist zu protokollieren.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer/innen, geprüft
2. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode kann die Wiederwahl eines/r Kassenprüfers/in für dieses Amt maximal einmal erfolgen. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 19 Unfall- und Haftpflicht

1. Der Unfall und Haftpflichtschutz wird durch einen Versicherungsvertrag gewährleistet, den der Sportbund Rheinhessen für seine Mitgliedsvereine als Rahmenvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft ausgehandelt hat.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit, beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung des Turn- und Sportvereins 1903 Mommenheim e.V.

Stand: 20. März 2015

2. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2015 beschlossen.

§ 21 Salvatorische Klausel

1. Sollte ein Abschnitt oder eine Bestimmung dieser Satzung nicht dem jeweils geltenden Recht entsprechen, bleibt hiervon die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen unberührt.
2. Ergänzend zur Satzung gelten die §§ 21 ff BGB.